

Pilzsachverständiger der BMG

Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

1.) Tätigkeit

Pilzsachverständige der BMG haben fundierte Kenntnisse folgender Bereiche:

- Artenkenntnis heimischer Großpilze
- Mikroskopie von Großpilzen und Erkennen bzw. Deuten von für die Bestimmung wichtiger Merkmale (z.B. Sporenmessungen und Beurteilung von Sporenornamenten, Erkennen von Schnallen, Analyse und Erkennen Hutdeckschichttypen und weiterer für die Bestimmung nötiger Merkmale)
- Mikroskopie von Pilzresten zur Hilfe bei der Diagnose von Pilzvergiftungen (z.B. Putzreste, Speisereste usw.)
- Ökologie der Großpilze
- Überblick über naturschutzfachlich relevante Arten
- Überblick über die Grobsystematik des Pilzreiches
- Basiskenntnisse in Bezug auf molekulare und klassische Phylogenie
- Toxikologie (in Bezug auf heimische Großpilze)
- Überblick über rechtliche Belange bezüglich der Pilzberatung und der Leitung von Pilzexkursionen (z.B. Bundesartenschutzgesetz)

Pilzsachverständige der BMG können daher sowohl Pilzberatungen durchführen, als auch Gutachtertätigkeiten im Bereich der Pilzkunde übernehmen. Zur Gutachtertätigkeit kann z.B. gehören: Bestimmungstätigkeiten (z.B. in Vergiftungsfällen), Kartierungsaufträge. Zudem können Pilzsachverständige der BMG z.B. mykologische Exkursionen leiten oder in der Erwachsenenbildung tätig sein (z.B. für Lehrerfortbildungen).

Pilzsachverständige der BMG werden im Rahmen Ihrer Tätigkeit von der BMG haftpflichtversichert, sofern ihre Tätigkeit im Namen der BMG erfolgt. Die Kosten dieser Haftpflichtversicherung trägt die BMG. Die Haftpflichtversicherung entbindet den Pilzsachverständigen nicht von dessen Sorgfaltspflicht.

2.) Ausbildung und Prüfung

2.1.) Allgemeines:

Vorraussetzung für die Prüfung zum Pilzsachverständigen der BMG ist eine bereits vorhandene, fundierte, makroskopische Arten- und Gattungskennntnis. Aus diesem Grund ist der Status als Pilzberaters der BMG Vorraussetzung für die Prüfung zum Pilzsachverständigen der BMG. Ausnahmen können nur durch Beschluss des Präsidiums der BMG zugelassen werden (beispielsweise, wenn die entsprechenden

Kenntnisse durch anderweitige Leistungen wie Publikationen und/oder wissenschaftliche Studien belegt ist).

Die Ausbildung umfasst daher vornehmlich die Bereiche der Pilzmikroskopie im Allgemeinen, der Mikroskopie im Krankenhausfall, Toxikologie, Systematik des Pilzreiches, molekulare und klassische Phylogenie, Gefährdung von Großpilzen und Ökologie der Großpilze.

2.2.) Voraussetzungen:

Zur Prüfung zugelassen werden Kandidaten, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- den Status „Pilzberater der BMG“ besitzen (Ausnahme – siehe 2.1.)
- eine von der BMG anerkannte Ausbildung (siehe 2.3.) nachweisen, deren Abschluss nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt.

2.3.) Ausbildung:

2.3.1.) Ausbildung der BMG

Die Ausbildung der Pilzsachverständigen der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft erfolgt durch von der BMG anerkannte Ausbilder. Diese werden von Präsidium der BMG auf ihre Eignung geprüft und von diesem eingesetzt.

Die Ausbildungsinhalte werden in Form von drei Kursen vermittelt:

Kurs 1: Pilzmikroskopie allgemein (4-tägig)

Kurs 2: Krankenhausmikroskopie (2-tägig)

Kurs 3: Systematik, Ökologie und Toxikologie der Großpilze, Umweltrecht (2-tägig)

Nach Absolvieren aller drei Kurse ist die Voraussetzung zur Zulassung zur Pilzsachverständigenprüfung der BMG erfüllt.

2.3.2.) Anerkennung von anderen Ausbildungen

Wurden die für die Tätigkeit als Pilzsachverständiger der BMG notwendigen Inhalte durch andere Kurse (z.B. bestätigte Mikroskopierkurse an anderen Bildungseinrichtungen, Kurse zur Krankenhausmikroskopie, universitäre Ausbildung usw.) vermittelt und wird dies durch einen Ausbilder der BMG bestätigt und anerkannt, kann die Zulassung zur Prüfung auch ohne Absolvieren der unter 2.3.1.) beschriebenen Kurse erfolgen. Werden durch die externe Ausbildung nur Teilbereiche abgedeckt, so sind die fehlenden Bereiche durch von der BMG anerkannte Kurse abzudecken.

2.4.) Prüfung zum Pilzsachverständigen:

Die Prüfung besteht aus drei Teilen:

1.) Theoretische Prüfung (Ökologie, Systematik, molekulare und klassische Phylogenie, Toxikologie der Großpilze, Umweltrecht)

2.) Praktische Prüfung Teil 1 – Pilzmikroskopie und Umgang mit Bestimmungsschlüsseln

3.) Praktische Prüfung Teil 2 – Arten-, Sektions- und Gattungskenntnis

Die theoretische und die zwei praktischen Prüfungen müssen innerhalb eines Kalenderjahres bestanden werden. Bei einem Nichtbestehen einer der Teilprüfungen kann diese innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen kann erst nach mindestens einem Kalenderjahr die Prüfung erneut abgelegt werden. Hierbei muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Die Prüfung wird von einem Gremium von drei Personen abgenommen: Leiter der Prüfungskommission (Anerkannter Ausbilder der BMG) und zwei Beisitzer (Pilzsachverständige der BMG oder ebenfalls anerkannte Ausbilder der BMG). Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind bezüglich der Bewertung der Prüfungsergebnisse gleichberechtigt. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission für das Bestehen der Prüfung stimmen.

Zu 1.) Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung wird als schriftliche Prüfung gestellt. Die Bearbeitungszeit wird auf 45 Minuten festgelegt.

Zu 2.) Praktische Prüfung Teil 1 – Pilzmikroskopie und Umgang mit Bestimmungsschlüsseln

Der erste Teil der praktischen Prüfung dauert ca. 45 Minuten. Der Prüfling soll mit Hilfe des Mikroskops wichtige Bestimmungsmerkmale von Großpilzen anhand vorgelegtem Materials analysieren (z.B. Sporen vermessen, HDS-Typ bestimmen, Vorhandensein oder Fehlen von Schnallen prüfen) und anschließend mit Hilfe eines Bestimmungsschlüssels die analysierten Merkmale für eine Bestimmung anwenden und somit seine Kenntnisse bezüglich des Umgangs mit Bestimmungsschlüsseln zeigen.

Zu 3.) Praktische Prüfung Teil 2 – Arten-, Sektions- und Gattungskenntnisse

Der zweite Teil der praktischen Prüfung schließt sich dem ersten direkt an und dauert ca. 20 Minuten. Der Prüfling wird anhand von Frischmaterial bezüglich seiner Art- und Gattungskenntnissen speziell geprüft. Hierbei wird insbesondere Wert auf eine breite Gattungskenntnis gelegt.

3. Fort- und Weiterbildung

Um den Status als Pilzsachverständiger der BMG zu erhalten, darf das Basiswissen um die Artenkenntnis wichtiger Gift- und Speisepilze nicht verloren gehen. Aus diesem Grund muss der Status als Pilzberater der BMG, der Voraussetzung für die Prüfung zum Pilzsachverständigen war, erhalten bleiben. Es müssen daher innerhalb von 5 Jahren die für Pilzberater der BMG vorgeschriebenen Fortbildungspunkte erreicht werden (siehe Fortbildungsordnung für Pilzberater der BMG). Werden die Fortbildungspunkte in diesem Zeitraum nicht erreicht, ruht der Status als Pilzsachverständiger, bis der Status als Pilzberater wieder erreicht wurde. Wird ein Zeitraum von 10 Jahren ohne ausreichende Fortbildung überschritten, wird der Status als Pilzsachverständiger der BMG entzogen und kann erst wieder durch eine erneute Prüfung erreicht werden.

Es wird zudem erwartet, dass ein Pilzsachverständiger der BMG sein vertieftes Wissen aufrecht erhält oder intensiviert. Hierzu gehören z.B. Teilnahme an mykologischen Tagungen, aktives Publizieren von Fachartikeln, Vortragstätigkeit oder allgemein fachlicher Austausch unter Experten.